



**Shell Deutschland GmbH**  
**Shell Energy and Chemicals Park**  
**Rheinland - Süd**

**Änderung des Abfallbereitstellungs-**  
**platzes durch Änderung der Art und**  
**Mengen bereitgestellter Abfälle**

**UVP-Bericht**  
**Bereich MM-P5**  
**Anlage 0101**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	5
1.2	Grundlagen und Planungsvorgaben .....	7
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>11</b>
2.1	Hintergrund und Zweck des Vorhabens.....	11
2.2	Kurzbeschreibung des Standortes.....	11
2.3	Beschreibung der physischen Merkmale des Vorhabens .....	12
<b>3</b>	<b>Darstellung geprüfter Verfahrensalternativen .....</b>	<b>23</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt (Ist-Zustand) .....</b>	<b>24</b>
4.1	Allgemeine Angaben zur örtlichen Lage .....	24
4.2	Untersuchungsgebiet .....	24
4.3	Bestehende Nutzung am unmittelbaren Standort und in dessen näherer Umgebung.....	25
4.4	Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit.....	26
4.5	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	27
4.6	Fläche, Boden, .....	28
4.7	Wasser.....	28
4.8	Luft, Klima .....	29
4.9	Landschaft.....	31
4.10	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften .....	33
<b>5</b>	<b>Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....</b>	<b>34</b>
<b>6</b>	<b>Umweltauswirkungen durch das Vorhaben und Ermittlung der Erheblichkeit.....</b>	<b>35</b>
<b>7</b>	<b>Beschreibung grenzüberschreitender Auswirkungen .....</b>	<b>37</b>
<b>8</b>	<b>Methode.....</b>	<b>38</b>



**9 Allgemeinverständliche nicht technische Zusammenfassung ..... 39**



## Abkürzungsverzeichnis

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BaustellV	Baustellenverordnung
BE	Betriebseinheit
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BImSchG
FFH	Fauna-Flora-Habitat
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MM-P5	Betriebsbereich P5
MSR	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
NatSchG NRW	nordrhein-westfälisches Naturschutzgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
RHL-N	Shell Energy and Chemicals Park Rheinland - Nord
RHL-S	Shell Energy and Chemicals Park Rheinland - Süd
SDE	Shell Deutschland GmbH
UCO	Used Cooking Oils
UG	Untersuchungsgebiet
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WGK	Wassergefährdungsklasse
WSG	Trinkwasserschutzgebiet/Wasserschutzgebiet



# 1 Einführung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Shell Deutschland GmbH betreibt an Ihrem Standort Shell Energy and Chemicals Park Rheinland-Süd in Wesseling einen zentralen Abfallbereitstellungsplatz.

Dieser wird als eigene Betriebseinheit, Bau 791 geführt und ist der Zuständigkeit MM-P5 (Kraftwerk) zugeordnet.

Der Abfallbereitstellungsplatz wurde mit Bescheid vom 07.10.2008, Az. 53.8851.-8.12-4-54/08-Ru, als eine genehmigungsbedürftige Anlage der Nummern 8.12., Spalte 2a und Spalte 2b der 4.BImSchV des Anhangs zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der damals geltenden Fassung vom 30. Oktober 2007 mit einer Kapazität von max. 560 t, einem Gesamtumsatz von max. 10.500 t/a und einer Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle von weniger als 150 t mit einem Durchsatz von weniger als 10 t/Tag genehmigt:

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden	a) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 150 Tonnen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden  b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle

Im Rahmen einer zuletzt durchgeführten behördlichen Inspektion wurde festgestellt, dass bezogen auf die auf dem Abfallbereitstellungsplatz gelagerten gefährlichen Abfälle eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb des Abfallbereitstellungsplatzes erforderlich ist.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Änderung der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage des Abfallbereitstellungsplatzes gemäß des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung vom 2. Mai 2013 wie folgt beantragt:



Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
<b>8.12</b>	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, <u>auch</u> soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei		
8.12.1.1	50 Tonnen oder mehr,	<b>G</b>	<b>E</b>
8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	<b>V</b>	

Die Anlage fällt damit auch unter die Anlagen gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Industrie-Immissionsrichtlinie).

Für die Anlage des Abfallbereitstellungsplatzes (Anlage Nr. 0101) gilt gemäß Anhang I zur 4. BImSchV vom 02. Mai 2013 das Erfordernis eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Änderungsvorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Nummer 8.9.1.2. Dort ist das Vorhaben in Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet.

Nach § 9 Abs. 2 des UVPG besteht bei Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet, oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dementsprechend wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.



## 1.2 Grundlagen und Planungsvorgaben

### 1.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Maßgebliche gesetzliche Grundlage für die Prüfung der UVP-Pflicht ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 03.12.2020. Weiterhin werden mindestens die folgenden Bundes- und Landesgesetze berücksichtigt, in der derzeit aktuellen Fassung:

BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LG	Landschaftsgesetz - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in Nordrhein-Westfalen

Weiterhin sind vor allem die folgenden Verordnungen und EG-Richtlinien direkt bzw. indirekt relevant:

Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)



39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Weiterhin wird auf folgende Verwaltungsvorschriften Bezug genommen:

UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
TA Luft	Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
TA Lärm	Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

### 1.2.2 Planungsvorgaben, Gutachten und sonstige Unterlagen

Für die Erstellung der vorliegenden Unterlage wurden folgende Planungsvorgaben und projektbezogene Unterlagen verwendet:

/1/ Antragsunterlagen gemäß § 16 BImSchG, Stand Juli 2022

Weiterhin wurden folgende kommunale und regionale Planungsvorgaben und sonstige Unterlagen berücksichtigt:

/2/ Topografische Karte

/3/ Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling 1977, mit Änderungen (Stand

/4/ Klimaatlas

/5/ ELWAS-WEB (Daten der Fachbereiche Abwasser, Grundwasser, Oberflächenwasser, Trinkwasser, Wasserrahmenrichtlinie z.B. Wasserqualität)

/6/ Kartendienst NRW Umweltdaten vor Ort des MULNV NRW (Geodaten und Informationen zu Themengebieten Natur und Landschaft, Luftreinhaltung, Wasser und Abwasser, Abfall und Verbraucherschutz)

/7/ Fachinformationssystem Naturschutz (FIS) des LANUV (Biotop, Schutzgebiete)

/8/ Landschaftspläne der Stadt Köln

/9/ Denkmallisten der Stadt Köln

/10/ Gutachterliche Stellungnahme zu den angemessenen Achtungsabständen nach KAS 18, TÜV Rheinland, 2015





### 1.2.3 Methodische Vorgehensweise

Gemäß § 1a der 9. BImSchV umfasst die Prüfung der Umweltverträglichkeit die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen des Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird, hat der Träger des Vorhabens der zuständigen Behörde entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen. Die Unterlagen müssen mindestens die in § 4e der 9. BImSchV festgelegten Angaben enthalten:

1. eine Beschreibung des UVP-pflichtigen Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des UVP-pflichtigen Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die für das UVP-pflichtige Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und von dem Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.



Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.

#### **1.2.4 Erörterung des Untersuchungsrahmens**

Entsprechend § 2 der 9. BImSchV soll die zuständige Behörde nach Unterrichtung über das geplante Vorhaben zusammen mit dem Vorhabenträger Gegenstand, Umfang und Methoden für die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erörtern.

Zu diesem Zweck wurde bei der Genehmigungsbehörde am 08. Juni 2022 eine Projektvorstellung eingereicht und anschließend weitere Abstimmungsgespräche durchgeführt.



## **2 Beschreibung des Vorhabens**

### **2.1 Hintergrund und Zweck des Vorhabens**

Der Abfallbereitstellungsplatz dient dazu, die im Werk Wesseling anfallenden Abfälle zu größeren Einheiten sortenrein, für den Transport und die weitere Verwertung bzw. Entsorgung zusammenzustellen. Veränderungen im Aufkommen und in der Einstufung von Abfällen erfordern eine Anpassung der bestehenden Genehmigung im Hinblick auf Art und Menge der zu lagernden Abfälle für einen wirtschaftlichen Betrieb des Abfallbereitstellungsplatzes.

Mit vorliegendem Antrag werden daher gemäß § 16 BImSchG Änderungen der Art und Mengen der auf dem Abfallbereitstellungsplatz (Anlage 0101) gelagerten Abfälle beantragt. Es ist eine Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von bisher genehmigten 560 t auf 2.900 t Abfällen, davon sind 1.130 t gefährliche Abfälle, vorgesehen.

Die zeitliche Dauer der Zwischenlagerung von Abfällen auf dem Abfallbereitstellungsplatz ist auf maximal 1 Jahr begrenzt.

### **2.2 Kurzbeschreibung des Standortes**

Der bestehende Abfallbereitstellungsplatz (Anlage 0101) befindet sich im Shell Energy and Chemicals Park Rheinland – Süd.

Der Abfallbereitstellungsplatz befindet sich im westlichen Teil des Standortes. Betroffen ist das folgende Grundstück: Gemarkung Urfeld (054698), Flur 4, Flurstück 113. Die Anlage ist in den bestehenden Betriebsbereich MM-P5 (Kraftwerk) integriert.

Die Adresse des Shell Energy and Chemicals Park Rheinland – Süd (RHL-S) lautet Ludwigshafener Straße 1 in 50389 Wesseling.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Standort in Wesseling und die angrenzenden Nutzungen.

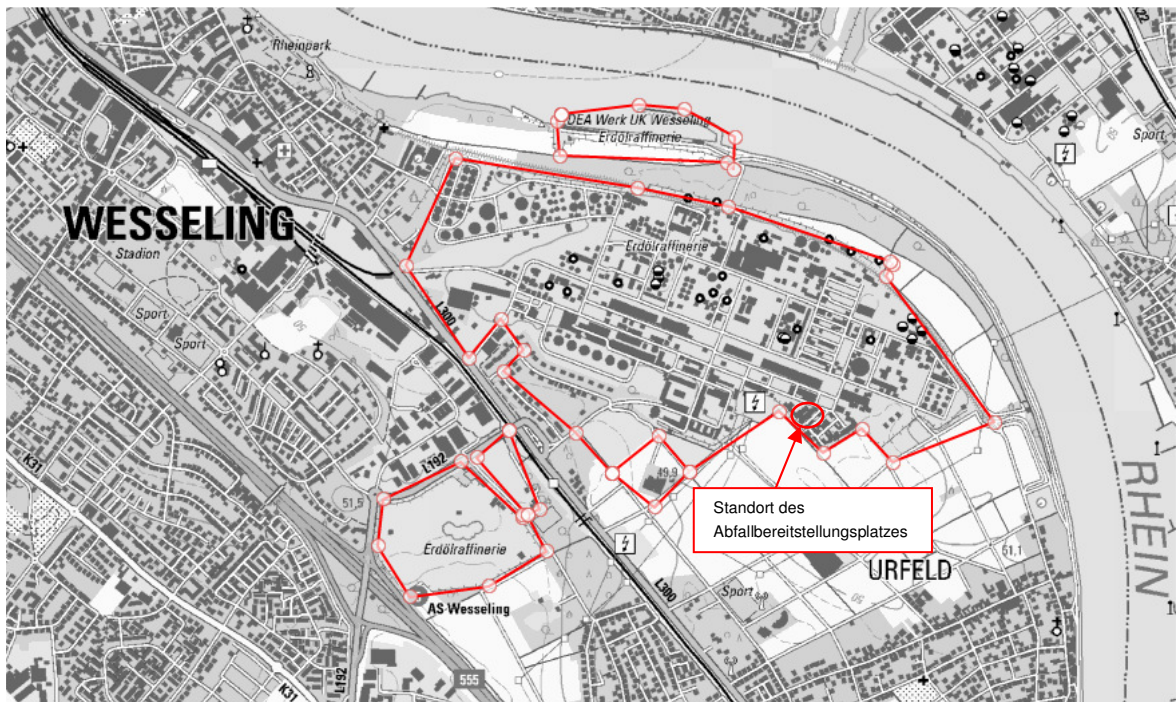


Abbildung 2-1: Standort RHL-S mit angrenzenden Nutzungen. Genordet, nicht maßstäblich (Quelle: TIM Online) mit Änderungen

## 2.3 Beschreibung der physischen Merkmale des Vorhabens

Im nachfolgenden Kapitel werden die Merkmale und potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens beschrieben und einer Vorabbewertung unterzogen. Wenn sich hierbei herausstellt, dass Auswirkungen auf die Schutzgüter durch einzelne Wirkfaktoren offensichtlich ausgeschlossen werden können, wird auf eine weitere Betrachtung verzichtet.

### 2.3.1 Übersicht

Der Abfallbereitstellungsplatz ist eine eigenständige Anlage.

Er ist als freistehender Stahlbetonbau mit 2 m hoch aufgehenden Wänden und einer Überdachung ausgeführt. Die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erfolgt in Containern, Kleincontainern oder als Schüttgut.

Der gesamte Anlagenbereich ist mit einer Betondichtfläche befestigt, die sich in insgesamt fünf einzelne, mit Gefälle zu je einem Tiefpunkt ausgebildeten Flächen unterteilt. Die Schein- und Arbeitsfugen sind mit Fugenmaterial flüssigkeitsdicht abgedichtet.

Die Tiefpunkte sind ohne Abläufe hergestellt. Eingetragene Flüssigkeiten werden mittels Saugwagen abgepumpt und entsorgt.

#### Betriebszeiten

Der genehmigte kontinuierliche Betrieb für die vorhandene Anlage gilt weiterhin. Als Regelbetriebszeit gilt 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Montag bis Freitag, Januar bis Dezember.



In Zeiten von Großstillständen innerhalb der Raffinerie, die in der Regel alle 3 Jahre vorkommen, kann die Tätigkeit auch auf durchgehenden Betrieb umgestellt werden. Der Betrieb in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist dann jedoch auf das Anliefern und Abholen von Mulden beschränkt.

Art und Leistung der Anlage

Die Gesamtlagerkapazität (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) des Abfallbereitstellungsplatzes erhöht sich nach Umsetzung des Vorhabens auf rund 2.900 t. Die Lagerkapazität für gefährliche Abfälle erhöht sich auf rund 1.130 t.

Einsatz- und Endprodukte

Bei den zukünftig auf dem Abfallsammelplatz zur Lagerung vorgesehenen Abfällen handelt es sich um die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle.

Tabelle 2-1: Übersicht der beantragten Abfälle zur Lagerung auf dem Abfallbereitstellungsplatz

Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung
1	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
2	07 01 08*	andere Reaktion- und Destillationsrückstände
3	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
4	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
5	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
6	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
7	15 01 03	Verpackungen aus Holz
8	15 01 06	gemischte Verpackungen
9	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährliche. Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
10	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
11	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
12	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltene gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
13	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern
14	16 07 08*	ölhaltige Abfälle
15	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten



Nr.	AVV-Nr.	Bezeichnung
16	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17	17 01 01	Beton
18	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen vom Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
19	17 01 07	Beton und Ziegel
20	17 02 01	Holz
21	17 02 03	Kunststoff
22	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
23	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
24	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
25	17 04 07	gemischte Metalle
26	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
27	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
28	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
29	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
30	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
31	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
32	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
33	19 12 04	Kunststoff und Gummi
34	20 01 02	Glas
35	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
36	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
37	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

### 2.3.2 Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Der Abfallbereitstellungsplatz dient dazu, die anfallenden Abfälle, zu größeren Einheiten



sortenrein, für den Transport und der weiteren Verwertung bzw. Entsorgung zusammenzustellen. Die Lagerung der einzelnen Abfälle erfolgt zum einen in Form von Schüttgütern und zum anderen in ortsbeweglichen Behältern wie Containern und Fässern.

Der Abfallbereitstellungsplatz ist in folgende Bereiche unterteilt:

- Schüttgütersammelplatz
- Lagerbereich für Groß- und Kleincontainer mit Rampe

Ein Büro-/ Sozialcontainer als Aufenthaltsraum ist an der östlich gelegenen Außenwand vorhanden.

Die in der Raffinerie anfallenden Abfälle werden häufig schon an den Anfallstellen in kleineren Behältern sortenrein gesammelt. Auf dem Containerplatz werden die Kleinmengen in die entsprechenden Transportcontainer (7 bis 36 m<sup>3</sup>) der Vertragspartner umgefüllt. Hierbei findet nochmals eine Überprüfung auf Sortenreinheit statt. Einzelne Fehleinwürfe werden aussortiert.

Neben Containern werden auch Kleinbehälter (z.B. Kunststofffässer und ASP-Behälter) verwendet. Innerbetrieblich werden die Behälter zur Sammlung von Kleinteilen wie z. B. Neonröhren, Batterien, und Spraydosen genutzt. Leere, gereinigte Kleinbehälter (auch ASF-Behälter) werden außerdem zum externen Gebrauch (Konditionierung) bereitgestellt.

Asbesthaltige Baustoffe werden nur in entsprechend geeigneten und gekennzeichneten Verpackungen (z.B. Big Bags) angenommen und bis zu Entsorgung zwischengelagert.

Metalle, die auf dem Abfallbereitstellungsplatz zwischengelagert werden, sind von artfremden Anhaftungen bereits weitestgehend befreit.

Stückgutverpackungen werden ebenfalls sortiert. Hierzu zählen: Holz, Styropor, Pappe und ähnliche Emballagen.

#### Abfallannahme und Entsorgung

Die Annahme erfolgt ausschließlich durch die Fachkräfte des Abfallbereitstellungsplatzes. Es werden nur die in dem Abfallverzeichnis/Positivkatalog aufgeführten Abfallarten angenommen. Im Rahmen einer Sichtkontrolle wird die Art des Abfalls festgestellt und Menge geschätzt. Der Abfall wird einer Entsorgungsgruppe entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet und sofern noch nicht entsprechend angeliefert, in geeigneten, entsprechend gekennzeichneten Containern eingebracht.

Nicht identifizierbare Abfälle verbleiben bis zur Klärung des Entsorgungswegs oder einer möglichen Annahme am Abfallbereitstellungsplatz an der Anfallstelle.

Der Abtransport zur Entsorgung erfolgt in entsprechend zugelassenen Transportbehältern und den abfallrechtlichen Vorgaben entsprechend gekennzeichneten Transportfahrzeugen.

### **2.3.3 Planungsrechtliche Aspekte**

Der Shell Energy and Chemicals Park Rheinland - Süd ist im Flächennutzungsplan der

Stadt Wesseling im Wesentlichen als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen.

Durch das Änderungsvorhaben werden keine neuen Flächen beansprucht.

Änderungen innerhalb des Geländes sind gemäß § 34 BauGB als „Vorhaben im unbeplanten Innenbereich“ zu beurteilen.

⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Eingriffe in den planerischen Außenbereich können offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.

### 2.3.4 Baukörper Abfallbereitstellungsplatz

Bei dem Abfallbereitstellungsplatz handelt es sich um eine überdachte Freianlage.

Im Rahmen des Änderungsvorhabens bleibt der Baukörper des Abfallbereitstellungsplatzes unberührt.

⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Erscheinungsbild des Abfallbereitstellungsplatzes können offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.

### 2.3.5 Flächeninanspruchnahme

Der Abfallbereitstellungsplatz befindet sich im südöstlichen Teil des Standortgeländes. Der gesamte Anlagenbereich ist mit einer durchgehenden Betonoberfläche befestigt.

Durch das Änderungsvorhaben werden keine neuen Flächen beansprucht bzw. berührt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den detaillierten Standort des Abfallbereitstellungsplatzes.

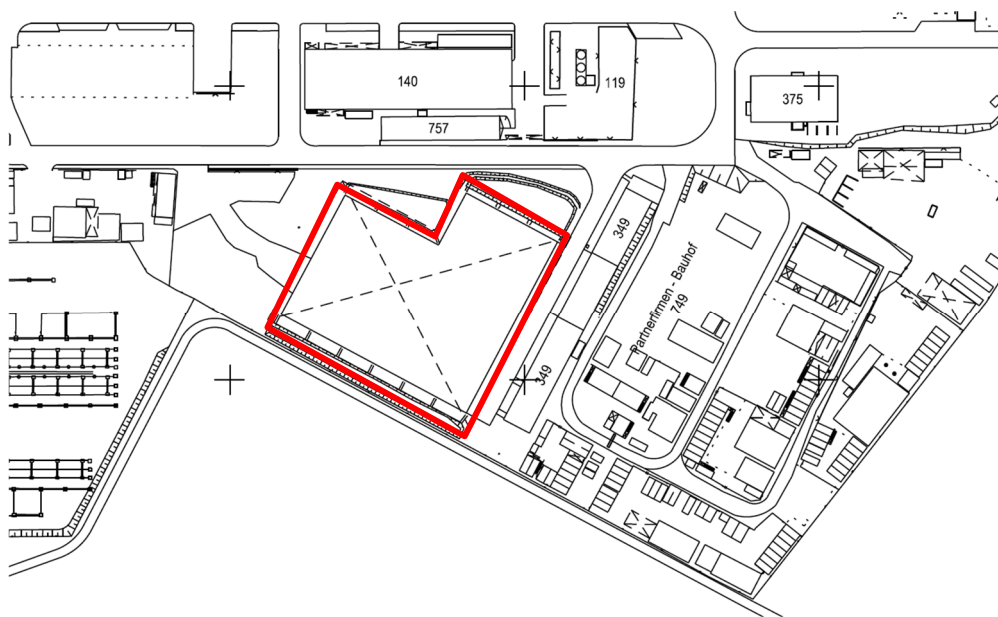


Abbildung 2-2: Lage des Abfallbereitstellungsplatzes am Standort Wesseling





⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Flächeninanspruchnahme können offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.

### 2.3.6 Beanspruchung von Boden

Durch das Änderungsvorhaben wird in keinen Boden eingegriffen.

⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Bodenverdichtung und Bodenaushub können offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.

### 2.3.7 Artenschutz

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist keine Inanspruchnahme von Flächen erforderlich.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes können daher im Vorhinein ausgeschlossen werden.

⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf besonders geschützte Arten können offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.

### 2.3.8 Grundwasser und Bauwasserhaltung

Bei dem Änderungsvorhaben wird nicht in den Boden bzw. in den Grundwasserkörper eingegriffen.

⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Grundwasser- und Bauwasserhaltung können offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.

### 2.3.9 Geräuschemissionen

Die immissionswirksame Schalleistung des Abfallbereitstellungsplatzes ergibt sich aus den Lärmentwicklungen der LWK-Transporte innerhalb und außerhalb des Werksgeländes, den Be- und Entladevorgängen und dem Einsatz einer Kehrmachine auf dem Platz.

Die Tätigkeiten auf dem Abfallbereitstellungsplatz sind weiterhin auf die Regelarbeitszeit, werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beschränkt. In Zeiten von Großstillständen innerhalb der Raffinerie, die in der Regel alle 3 Jahre vorkommen, kann die Tätigkeit auch auf durchgehenden Betrieb umgestellt werden. Der Betrieb in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist dann jedoch auf das Anliefern und Abholen von Mulden beschränkt.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens ergibt sich eine Erhöhung der immissionswirksamen Schalleistung der Gesamtanlage z.B. durch Fahrzeugverkehr. Die von dem geänderten Betrieb ausgehenden Geräuschemissionen und -immissionen wurden daher im Rahmen eines Gutachtens prognostiziert und nach den Kriterien der TA Lärm beurteilt (Müller BBM, Bericht Nr.: M169403/01, 12.04.2022).

Nach den Ergebnissen der Prognose liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel der anteiligen Geräuschzusatzbelastung des Abfallbereitstellungsplatzes in der immissionsschutzrechtlich kritischeren Nachtzeit an allen maßgeblichen Immissionsorten mindestens 26 dB und in



der Tagzeit mehr als 27 dB unter den zulässigen Immissionsrichtwerten. In der Tag- und Nachtzeit ist der verursachende Immissionsbeitrag des Abfallbereitstellungsplatzes damit als nicht relevant anzusehen.

Durch die geplanten Änderungen wird es zu keiner Erhöhung der Schallemissionen der Raffinerie kommen.

⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Schallemissionen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Daher erfolgt keine detaillierte Betrachtung.

### 2.3.10 Emissionen von Luftschadstoffen

Auf dem Abfallsammelplatz sind keine gefassten Emissionsquellen vorhanden. Das Vorhaben hat somit keinen Einfluss auf die direkten Luftschadstoffemissionen des Standortes.

Im Hinblick auf diffuse Luftschadstoffemissionen werden im Rahmen des Betriebes des Abfallbereitstellungsplatzes grundsätzlich die Anforderungen der TA-Luft eingehalten.

Der Metallschrott wird am Abfallbereitstellungsplatz nur angenommen, wenn er frei von Produktanhaftungen ist. Die Schüttgüter sind aufgrund der Verbringung vom Fundort zum Abfallbereitstellungsplatz frei von entgasten Schadstoffen. In Containern werden entweder entgasungsfreie Stoffe eingefüllt oder nicht entgasungsfreie Stoffe werden in druckfesten, geschlossenen Containersystemen gelagert.

Staubemissionen können, wenn überhaupt, nur temporär im Bereich des Schüttgüterplatzes auftreten. Dies sind vor allem Strahlmittelabfälle, Bauschutt, Beton, Ziegel, Filterkuchen sowie Steine und Erden. Gemäß Arbeits- und Verfahrensanweisung soll auch auf dem „Schüttgüterplatz“ eine Anlieferung dieser Materialien überwiegend in entsprechenden Containern erfolgen, dies gilt besonders für die als gefährlich deklarierten Stoffe. Be- und Entladungen sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen, falls keine geeigneten Behältnisse vor Ort sind. Dabei werden entsprechend Nr. 5.2.3.2 TA Luft Maßnahmen, wie Einsatz von staubniederschlagenden Mitteln oder Befeuchtung ergriffen, um Staubemissionen weitestgehend zu unterbinden.

Zudem ist der gesamte Lagerbereich überdacht und mit einer umlaufenden, 2 m hohen Mauer versehen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen der diffusen Luftschadstoffemissionen.

⇒ **Fazit:** Relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Schadstoffemissionen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Daher erfolgt keine detaillierte Betrachtung.

### 2.3.11 Gerüche

Die Lagerung von geruchsintensiven Abfallstoffen auf dem Abfallbereitstellungsplatz kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Geruchsemissionen erfolgt die Lagerung von geruchsintensiven Abfällen in luftdicht verschlossenen Containern.



Das Vorhaben führt im Hinblick auf Geruchsemissionen zu keiner relevanten Änderung der derzeitigen Situation.

⇒ **Fazit:** Relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Geruchsemissionen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.

### 2.3.12 Erschütterungen

Im Rahmen des geplanten Änderungsvorhaben finden keine baulichen Änderungen mit Eingriff in den Boden oder sonstige Bautätigkeiten statt.

Nach den Ergebnissen der Geräuschemissions- und immissionsprognose (Müller BBM, Bericht Nr.: M169403/01, 12.04.2022) können durch den Betrieb des Abfallbereitstellungsplatzes verursachte Erschütterungen in der nächstgelegenen Wohnbebauung in mehr als 700 m Entfernung ausgeschlossen werden.

⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Erschütterungen können offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.

### 2.3.13 Lichtemissionen

Durch das Änderungsvorhaben werden keine Änderungen an der Beleuchtung der Anlage vorgenommen.

Somit ergeben sich keine relevanten Änderungen gegenüber der derzeitigen Situation.

⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Lichtemissionen können offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.

### 2.3.14 Wasserversorgung

An der Wasserversorgung der Anlage werden keine Änderungen vorgenommen.

⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch den Wasserverbrauch können offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.

### 2.3.15 Abwasser und Niederschlagswasser

#### Abwasser (unverändert)

Im Normalbetrieb fällt auf den Flächen des Abfallbereitstellungslagers kein behandlungsbedürftiges Abwasser an.

Kleinere Mengen flüssiger wassergefährdender Stoffe, die im Zusammenhang mit dem Umfüllen von Restgebinden oder aus Tropfleckagen durch die Sortierung und Bereitstellung von Stoffen aus der Raffinerie und dem Tanklager zu Stande anfallen können, werden in abflusslosen Tiefpunkten gesammelt und über Saugwagen entsorgt.



#### Niederschlagswasser (unverändert)

Niederschlagswasser, dass auf der Dachfläche anfällt, wird in offenen Regenrinnen gesammelt und über Fallrohre und einem angeschlossenen Rohrrigolesystem direkt dem Untergrund wieder zugeführt.

⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch den Anfall von Abwasser können offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.

### **2.3.16 Anfall und Verbleib von Abfällen**

Auf dem Abfallbereitstellungsplatz selbst werden keine Abfälle erzeugt. Der Abfallbereitstellungsplatz dient zur Lagerung und Bereitstellung von im Werk Wesseling anfallenden festen Abfällen. Durch das Vorhaben erhöht sich die Lagerkapazität in der Anlage, wie in dem vorliegenden Antrag beschrieben. Das Abfallaufkommen auf dem Werksgelände erhöht sich durch das Vorhaben nicht. Neben den bereits genehmigten Abfällen werden zukünftig auch Abfälle auf dem Abfallbereitstellungsplatz gelagert, die derzeit bis zur Entsorgung an den Anfallstellen auf dem Werksgelände gelagert werden.

Die Abfälle werden, über bestehende Verträge mit entsprechend zugelassenen Entsorgungsfirmen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch den Anfall von Abfällen können offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.

### **2.3.17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Die beantragten Abfälle werden in der bereits vorhanden Anlageninfrastruktur zwischengelagert, die für die Aufnahme der beantragten Abfallmengen entsprechend ausgelegt und für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nach WHG zugelassen ist. Im Rahmen des Vorhabens werden keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen. Der bisherige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage bleibt unverändert.

Die Einhaltung der Anforderungen des WHG und der AwSV sind weiterhin sichergestellt.

Die Anlage ist ausreichend dicht und widerstandsfähig und besitzt ein ausreichendes Rückhaltevolumen, so dass in einem möglichen Schadensfall austretende Stoffe sicher zurückgehalten werden können.

Durch regelmäßige Rundgänge wird gewährleistet, dass mögliche Stoffaustritte schnell und zuverlässig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Ein Eindringen der wassergefährdenden Stoffe in Boden und Grundwasser kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.



### 2.3.18 Anlagensicherheit

#### Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

Bei der Rheinland Raffinerie Werk Wesseling handelt es sich um einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG. Im Betriebsbereich sind gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden, die die in Spalte 5 von Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) genannten Mengenschwellen überschreiten. Dadurch unterliegt die Anlage den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Durch das beantragte Vorhaben werden störfallrelevante Stoffe erstmalig in den Anlagenbetrieb aufgenommen. Für den Abfallbereitstellungsplatz wurde daher erstmalig ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht erstellt.

Die von den Anlagen nach möglichen Betriebsstörungen ausgehenden Gefahren und die Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren wurden systematisch untersucht und sind in dem Sicherheitsbericht dokumentiert. Es wurde der Nachweis erbracht, dass Störfälle im Sinne der Störfallverordnung vernünftigerweise auszuschließen sind. Dies gilt in gleicher Weise für die umgebungsbedingten Gefahrenquellen, wie z.B. naturbedingte Gefahrenquellen. Auch hier sind die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um Ereignisse zu verhindern, die zu Störfällen in den Anlagen führen können.

Somit ist ein sicherer Betrieb des Abfallbereitstellungsplatzes nach Umsetzung der beantragten Änderungen weiterhin gewährleistet.

Die ausführliche Beschreibung bzw. Zusammenstellung der MSR-, Betriebs-, Überwachungs- und Sicherheits-Einrichtungen der vom Vorhaben betroffenen Anlage können dem beiliegenden Sicherheitsbericht entnommen werden.

#### Achtungsabstand

Zur Umsetzung des § 50 BImSchG in Verbindung mit der Seveso-II-Richtlinie bzw. Seveso-III-Richtlinie sollen zwischen Störfallbetrieben (wie dem Shell Energy and Chemicals Park Rheinland-Süd ) einerseits und schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits entsprechende Abstände eingehalten werden.

Die Wahrung des bestehenden Abstandes zu benachbarten Schutzobjekten als Folge der Änderungsmaßnahmen entsprechend KAS 18 bleibt unverändert.

#### Brandschutz

Die betroffene Anlage ist und bleibt weiterhin in das bestehende Brandschutz- und Brandbekämpfungssystem des Standortes integriert.

Die bestehenden Brandschutzmaßnahmen für die Anlage wurden im Hinblick auf das Vorhaben geprüft und das bestehende Brandschutzkonzept entsprechend angepasst.

Der Standort Wesseling verfügt über eine eigene Werkfeuerwehr, die permanent besetzt ist. Somit ist ein schnelles und sicheres Eingreifen jederzeit gewährleistet. Bei Großereignissen kann ebenfalls die städtische Feuerwehr hinzugezogen werden.



⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs und Brandereignisse können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.

### 2.3.19 Hochwasserschutz

In unmittelbarer Nähe zum Shell Energy and Chemicals Park Rheinland – Süd verläuft der Rhein mit seinen Überschwemmungszonen bzw. Deichgebieten. Der Standort mit dem Abfallbereitstellungsplatz liegt außerhalb der Überschwemmungszonen.

In dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) sind die Anweisungen für spezielle Ereignisse aufgeführt. Eine Gefährdung des Standortgeländes und der betroffenen Anlage durch Hochwasser aus dem Rhein ist nicht gegeben.

Bei Ankündigung extremer Wettersituationen (z.B. Hochwasser) sind in den Abteilungen Vorkehrungen gemäß den betrieblichen Regelungen zu treffen (z.B. Meldung, Anlagenkontrolle, ggf. Sicherungsmaßnahmen).

⇒ **Fazit:** Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Hochwasser können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auf eine detaillierte Betrachtung wird daher verzichtet.



### 3 Darstellung geprüfter Verfahrensalternativen

Gemäß § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften technischen Verfahrensalternativen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen beizufügen. Dabei sind die wesentlichen Auswahlgründe mitzuteilen.

Als Verfahrensalternative zu der Konzentrierung der im Werk entstehenden Abfälle auf dem Abfallbereitstellungsplatz besteht die Möglichkeit der dezentralen Bereitstellung der Abfälle mit direkter Entsorgung von den Anfallorten aus. Eine Zusammenfassung der im Werk entstehenden Abfälle zu wirtschaftlich sinnvollen Transporteinheiten, z.B. Großcontainer, ist in diesem Fall nicht möglich. Daher ist die Alternative der dezentralen Bereitstellung mit unverhältnismäßig hohe Entsorgungskosten verbunden.

## 4 Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt (Ist-Zustand)

### 4.1 Allgemeine Angaben zur örtlichen Lage

Der Abfallbereitstellungsplatz ist auf dem Gelände des Shell Energy and Chemicals Park Rheinland – Süd (RHL-S), in der Ludwigshafener Straße 1, 50997 Wesseling errichtet. Die vom Änderungsvorhaben betroffene Anlage des Bereitstellungsplatzes liegt im südöstlichen Teil des RHL-S und befindet sich innerhalb der Gemarkung Urfeld (054698), Flur 4, Flurstück 113.

### 4.2 Untersuchungsgebiet

Gemäß Nr. 4.6.2.5 der TA Luft ist das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 % des Langzeitkonzentrationswertes beträgt.



Abbildung 4-1: Luftbild des Standortes mit Darstellung des Untersuchungsgebietes. Genordet, nicht maßstäblich (Quelle: TIM-Online)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben ohne Auswirkungen auf die Emissionssituation der betroffenen Anlage. Für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation wird für die weiteren Betrachtungen daher abweichend von der TA Luft ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenmittelpunkt zugrunde



gelegt (vgl. Abbildung 4-1).

### 4.3 Bestehende Nutzung am unmittelbaren Standort und in dessen näherer Umgebung

Der Shell Energy and Chemicals Park Rheinland - Süd befindet sich in den Ortsteilen Wesseling-Mitte und Urfeld und grenzt an das westliche Rheinufer an.

An den Standort schließen sich gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen, Grünflächen sowie der Rhein als Fließgewässer an (vgl. Abbildung 4-1).

#### Planungsrechtliche Situation

Der Shell Energy and Chemicals Park Rheinland – Süd ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling als G-Gebiet (Gewerbliche Baufläche) dargestellt.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Flächennutzung am Standort und in der unmittelbaren Umgebung.

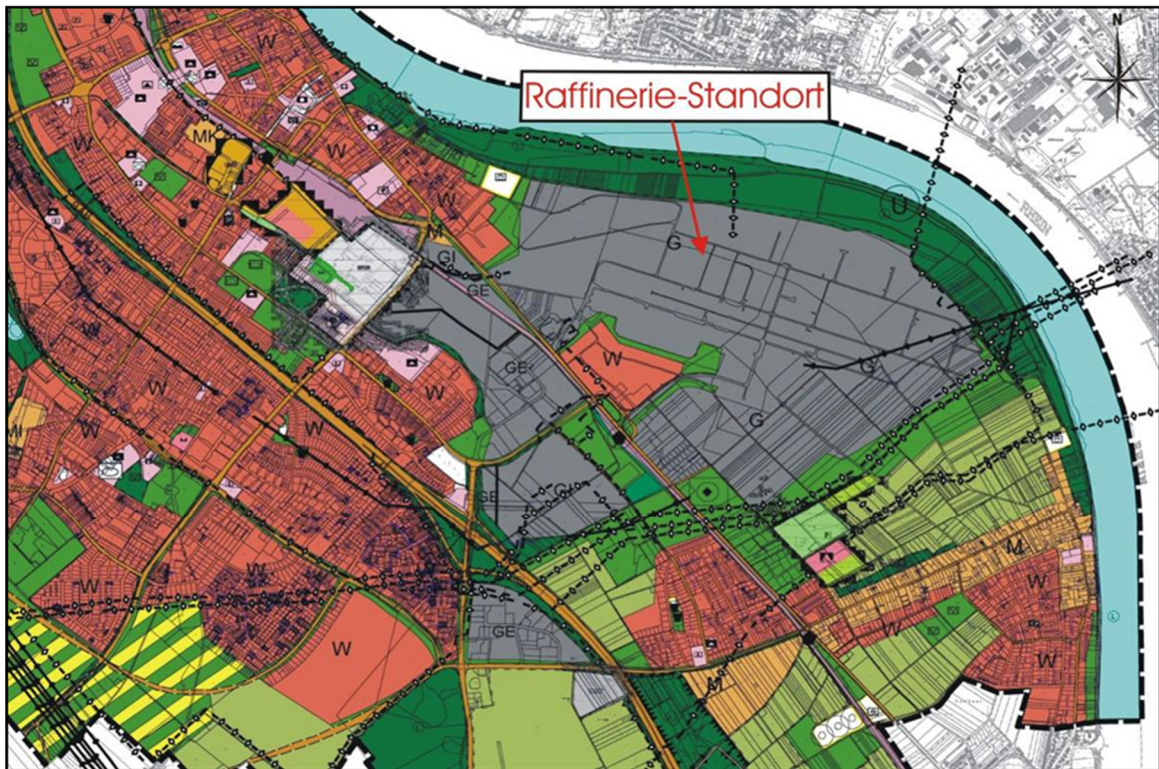


Abbildung 4-2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling

Für den Standort des Shell Energy and Chemicals Park Rheinland - Süd liegt kein gültiger Bebauungsplan vor.

Der Standort liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 8 – Rheinterrassen des Rhein-Erft-Kreises - und ist dort als im Zusammenhang bebauter Ortsteil ausgewiesen.



Die Fläche wird umgeben von:

- im Nordosten: Waldfläche,
- im Südosten und Süden: Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen sowie die Bundesautobahn A555,
- im Westen: Siebengebirgsstraße und dahinter Wohngebiete,
- im Nordwesten: Gewerbegebiet.

An die genannten Nutzungen schließen sich gemischte Bauflächen, weitere Gewerbegebietsflächen, weitere Wohnbauflächen und Grünflächen an.

#### 4.4 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Die menschliche Gesundheit gilt als primäres Schutzgut und genießt demzufolge höchste Schutzwürdigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Der Anlagenstandort liegt im Wesseling Stadtgebiet. In Wesseling wohnen ca. 38.100 Einwohner (Quelle: Stadt Wesseling, Stand: 31.12.2019).

Entsprechend des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wesseling als zentraler Ort und als sog. Mittelzentrum einzustufen.

Folgende nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen vor. Die aufgeführten Entfernungen beziehen sich auf die Standortgrenze:

- ca. 630 m in südwestlicher Richtung in Wesseling
- ca. 1280 m in nördlicher Richtung in Lülsdorf
- ca. 880 m in südöstlicher Richtung in Wesseling-Urfeld
- ca. 1.350 m in östlicher Richtung in Niederkassel

Als besonders schutzwürdige Einrichtungen gelten u.a. Schulen, Kindergärten und Krankenhäuser. Das nächstgelegene Krankenhaus befindet sich in ca. 2,2 km Entfernung nordwestlich des Standortes. Schulen befinden sich südlich des Standortes in einer Entfernung von ca. 700 m und in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von 1,2 km. Die nächstgelegenen Kindergärten befinden sich südöstlich und östlich des Standortes in ca. 2,1 km bzw. 1,8 km Entfernung.

#### Schallbelastungen

Hauptschallquellen im direkten Standortumfeld sind zum einen die vorhandenen Anlagen im Shell Energy and Chemicals Park - Süd sowie der Kfz- und LKW-Verkehr auf den angrenzenden Straßen (BAB 555, B 9, L 150, L 186, L 300) und in benachbarten Gewerbegebieten.

Neben diesen Einrichtungen befinden sich mehrere Sportplätze zu Freizeit- und Erholungszwecken. Die nächstgelegenen Sportplatzeinrichtung befindet sich rund 700 m südwestlich des Anlagenstandortes in Urfeld. Eine weitere Sportplatzeinrichtung mit Fußballplatz und Tennisplätzen befindet sich nordwestlich des Anlagenstandortes in einer Entfernung von



ca. 2.100 m.

#### 4.5 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die vom Änderungsvorhaben betroffene Anlage Abfallbereitstellungsplatz liegt innerhalb des Shell Energy and Chemicals Park Rheinland - Süd.

##### Ausprägung am Standort

Das Betriebsgelände des Shell Energy and Chemicals Parks Rheinland - Süd ist geprägt durch langjährige industrielle Nutzung. Das Gelände ist fast vollständig durch Anlagen bebaut und weist nur wenige Freiflächen auf. Aufgrund der Vorbelastung weisen die Flächen keine hohe ökologische Wertigkeit auf.

Unabhängig davon wird durch das Änderungsvorhaben keine neue Fläche beansprucht.

##### Natura 2000-Gebiet gem. § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzone zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes in ca. 1.130 m nordöstlich der Anlage entlang des rechten Rheinuferes. Weitere FFH-Gebiete sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Das FFH-Gebiet fasst schutzwürdige Abschnitte des Rheins zusammen, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen insbesondere zwischen den Bühnenfeldern auszeichnen. Abgegrenzt ist jeweils der Bereich zwischen dem Ufer und der Hauptfahrrinne. Die Rheinabschnitte besitzen insgesamt besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs-, und Ruhehabitats für die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Wanderfische. Dies betrifft insbesondere den Maifisch, den Steinbeißer, die Koppe, das Flussneunauge, das Meerneunauge sowie den Atlantischen Lachs (nur im Süßwasser).

Im Umfeld der Anlage sind keine Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

##### Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Luelsdorfer Weiden“ (SU-20) befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes in ca. 2.060 m entfernt vom Änderungsvorhaben.

Weitere NSG liegen in ca. 3.300 m Entfernung zum Änderungsvorhaben.

##### Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG

Weder auf dem Shell Energy and Chemicals Park Rheinland - Süd noch in weiterer Umgebung befinden sich Nationalparke oder nationale Naturmonumente.

##### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG

Nordrhein-Westfalen besitzt kein Biosphärenreservat.

##### Gesetzlich geschützte Biotope und Biotope des Biotopenkatasters gem. § 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (BT-SU-02744 – Feuchte Annuellenflur) befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes ca. 1.300 m südöstlich des Vorhabens



am rechten Uferbereich des Rheins.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen in ca. 1.600 m Entfernung zum Vorhaben.

#### Gesetzlich geschützte Alleen nach § 47 Landschaftsgesetz NRW

Die nächsten Alleen (Konrad-Adenauer-Straße (L 300); AL-BM-0089) und Lindenallee an der Bonner Straße AL-BM-0090) befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes ca. 1.880 m nordwestlich des Vorhabens.

#### Naturpark

Der nächstgelegene Naturpark (NTP-010 – Naturpark Rheinland) befindet sich in ca. 860 m Entfernung.

### **4.6 Fläche, Boden,**

Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist in den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere im BBodSchG verankert.

Das Bundesnaturschutzgesetz weist in § 1 Abs. 3 unter Punkt 3 darauf hin, dass Böden so zu erhalten sind, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

In industriell genutzten Gebieten mit hohem Versiegelungsgrad sind die Funktionen des Bodens meist nur noch untergeordnet wirksam. Die Schutzwürdigkeit des Bodens beschränkt sich hier auf das gefahrenfreie Aufstellen und Betreiben von Maschinen und Anlagen.

Demgegenüber besitzen die Böden außerhalb der Industrieflächen noch natürliche Funktionen, wenn auch zum großen Teil nicht mehr vollwertig. Ihr Schutzanspruch besteht u. a. in der Vermeidung zusätzlicher erheblicher Schadstoffeinträge, welche natürliche und nutzungsbedingte Funktionen beeinträchtigen könnten.

Der Boden am Standort ist durch Aufschüttungen stark anthropogen geprägt. Hinzu kommt, dass Bebauung, Versiegelung und industrielle Nutzung die Bodenfunktionen beeinträchtigt oder z.T. gänzlich zerstört haben

### **4.7 Wasser**

#### Oberirdische Gewässer

Die Nordgrenze sowie Nordostgrenze des Shell Energy and Chemicals Park Rheinland – Süd wird bestimmt durch Wald- und Auenbereiche, die unmittelbar entlang des Rheins verlaufen. Der Rhein ist mit einer Gesamtlänge von ca. 1.300 km vom Quellgebiet in den Schweizer Alpen bis zur Nordseemündung in den Niederlanden und einem Einzugsgebiet von rund 185.000 km<sup>2</sup> einer der bedeutendsten und am vielfältigsten genutzten Flüsse Europas und zugleich die wichtigste Binnenwasserstraße Deutschlands. Er ist das größte Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet. Gemäß Gewässergüteklassifizierung ist der Rhein im betrachteten Bereich als mäßig belastet (Stufe II) einzustufen



Weiterhin liegen mehrere kleinere Wasserflächen und Bäche ganz oder teilweise im betrachteten Gebiet. Den größten Teich auf der westrheinischen Seite im Untersuchungsgebiet stellt der "Entenfang Wesseling" dar. Er ist eines der wenigen Reste der ursprünglichen Auenlandschaften in der Köln-Bonner Bucht.

#### Grundwasser

Die Anlage des Abfallbereitstellungsplatzes befindet sich im Teileinzugsgebiet Rheingraben Nord. Die Lockergesteinsablagerungen der Kölner Bucht weisen ein hohes Porenvolumen auf, in dem sich Grundwasser gut bilden und strömen kann, wodurch das Gebiet durch reiche Grundwasservorkommen gekennzeichnet ist. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers „Niederungen des Rheins“ wird als „schlecht“ eingestuft. Die mittleren Grundwasserstände liegen bei ca. 42 mNN, woraus sich Grundwasserflurabstände zwischen 2 und 6 m im Untersuchungsgebiet ableiten lassen. Die Grundwasserströmungsrichtung ist vom Rheinwasserstand abhängig, in der Regel nach Norden zum Rhein hin gerichtet.

Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 (4) WHG, Risikogebiete gem. § 73 (1), Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Urfeld“ (Schutzzone II) befindet sich linksrheinisch ca. 1.140 m südlich der Anlage.

Heilquellenschutzgebiete sind auch in weiterer Entfernung nicht vorhanden.

Der Standort der Anlage befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes und stellt auch kein Hochwasserrisikogebiet dar. In unmittelbarer Nähe entlang des Rheins befindet sich ein Überschwemmungsgebiet, welches jedoch durch einen Deich vom Bereich des Vorhabens abgetrennt ist.

## **4.8 Luft, Klima**

### Luft

Für das Stadtgebiet Wesseling liegt kein Luftreinhalteplan vor.

Vorbelastungsmessungen für Luftschadstoffe liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Die nächstgelegene Messstation des Immissionsmessnetzes des nordrhein-westfälischen Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Köln-Rodenkirchen (Typ vorstädtisches Gebiet) liegt ca. 7 km nördlich vom Shell Energy and Chemicals Park - Süd entfernt. Diese Messstelle weist vergleichbare Bedingungen zum Untersuchungsgebiet auf. Sie liegt an der B 9 und BAB 4, im näheren Umfeld befinden sich Gewerbe- und Industriegebiete, aber auch Wohn- und Grünbereiche.

In der Tabelle 4-1 sind für die allgemeine Bewertung der Luftgüte Angaben zur derzeitigen Belastung (Bezugsjahr 2018) aufgeführt.

Die Vorbelastung am Standort für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) wird als stark eingeschätzt, da der Jahresimmissionswert zu etwas mehr als 70 % ausgeschöpft wird. Für Schwefeldioxid ist die Vorbelastung mit 2 % des Immissionswertes als gering einzuschätzen. Die Vorbelas-



tion an PM10-Feinstaub liegt für das Untersuchungsgebiet bei ca. 50 % des Jahresimmissionswertes. Die zulässigen Überschreitungstage für den Tagesimmissionswert werden zu 11 % eingehalten. Es ist damit von einer mittleren Vorbelastung auszugehen.

Tabelle 4-1: Angaben des LANUV mit Jahreskenngrößen der Luftqualität in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2018, Messstation Köln-Rodenkirchen.

Komponente	Mittelungszeitraum	Mittelwert 2018	Immissionswerte gem. TA Luft
NO <sub>2</sub> [µg/m <sup>3</sup> ]	Jahr	29	40
SO <sub>2</sub> [µg/m <sup>3</sup> ]	Jahr	1	50
PM <sub>10</sub> [µg/m <sup>3</sup> ]	Jahr	19	40
	24 Stunden	4*	50
* Anzahl Überschreitungstage > 50 [µg/m <sup>3</sup> ] – Zulässige Überschreitungstage im Jahr = 35 gemäß TA Luft			

### Klima

Das Untersuchungsgebiet befindet sich großklimatisch betrachtet im Bereich zwischen maritimem Westseitenklima und dem Übergangsklima (Klimaklassifikation nach Neef) und unterliegt damit zum Teil noch den maritimen Einflüssen des Atlantiks. Diese bedingen milde Winter und kühle Sommer. Durch die Lage des Standortes in der Kölner Bucht erfolgt außerdem eine Beeinflussung der klimatischen Parameter Wind und Niederschlag durch ausgeprägte Luv- und Leelagen auf Grund der umgebenden Höhenzüge des Rheinischen Schiefergebirges. Eine Übersicht zu wichtigen klimatischen Parametern der Klimastation Flughafen Köln-Bonn gibt die folgende Tabelle.

Tabelle 4-2: Messwerte ausgewählter Parameter der Klimastation Flughafen Köln-Bonn für das Jahr 2021

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr
Temp. [°C]	2,6	4,9	6,7	6,9	11,8	19,8	18,4	16,9	16,2	11,1	5,8	5,2	10,5*
Niederschlag [mm]	104	43,2	44,4	28,6	55,2	70,3	170,8	93,7	28,5	51,4	41,6	61,9	793,6**
Sonnenstunden [Std]	15,1	117,6	156,2	179,2	153,8	236,3	155,6	134,8	188,2	114,5	51,9	31,8	1.535**

\* Mittel

\*\* Summe



Ausbreitungsrelevante Daten

Ausbreitungsrelevante Klimaparameter sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgelistete Windstärke und die in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Windrichtung. Angaben dazu stammen ebenfalls von der Klimastation Flughafen Köln-Bonn.

Tabelle 4-3: Messwerte Windstärke der Klimastation Flughafen Köln-Bonn für den Zeitraum 2001-2018

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr
Windstärke [km/h]	14,8	14,8	14,8	14,8	14,8	14,8	14,8	13,0	13,0	14,8	14,8	14,8	14,5

Die mittlere Windstärke beträgt 14 km/h. Die vorherrschende Windrichtung ist Südost mit weiteren Winden aus Ost und West.

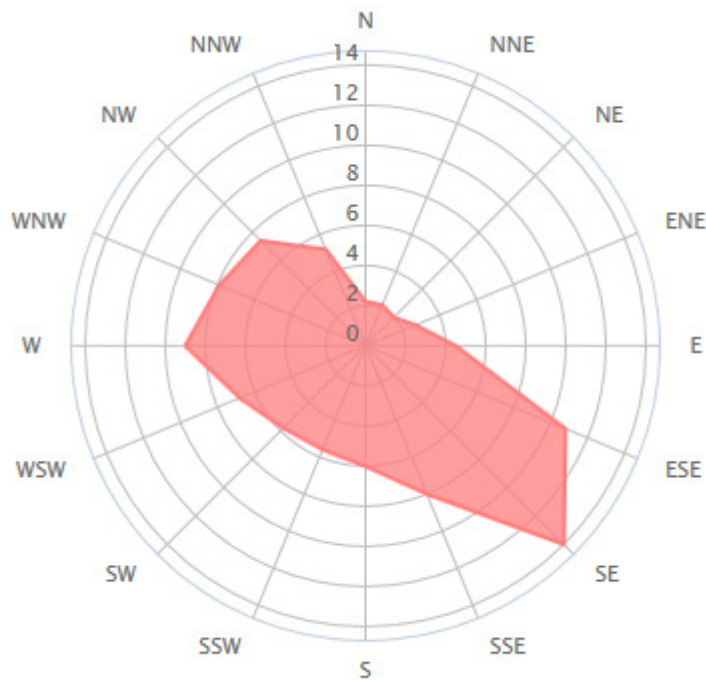


Abbildung 4-3: Windrichtungsverteilung in % pro Jahr an der Klimastation Flughafen Köln Bonn

**4.9 Landschaft**

Wesseling befindet sich im Südwesten Nordrhein-Westfalens in der Kölner Bucht, einer Tallandschaft unmittelbar nach Austritt des Rheins aus dem Rheinischen Schiefergebirge. Naturräumlich befindet sich der Anlagenstandort in den Bergischen Heideterrassen, Großlandschaft Niederrheinische Bucht, im Landschaftsraum Rheinischer Verdichtungsraum Köln-Leverkusen.



Naturräumlich gefasst wird die Kölner Bucht auf der linken Rheinseite vom Hohen Venn und der Eifel sowie rechtsrheinisch vom Bergischen Land. Nach Nordwesten öffnet sich die Kölner Bucht in die Talräume von Rhein und Maas, im Nordosten grenzt sie an das Münsterländer Kreidebecken der Westfälischen Bucht. Im Süden und Südosten bildet das ansteigende Rheinische Schiefergebirge den Abschluss der Bucht bei Königswinter.

Die Region wird geprägt durch die Landschaften der Voreifel und des Bergischen Landes, die Landwirtschaft mit Obstplantagen und Gemüseanbau sowie den Braunkohletagebau. Die Oberflächenformen des Untersuchungsgebietes sind insbesondere im Bereich des Vorhabens durch die anthropogene Nutzung überformt.

Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgte anhand der drei Bildkomponenten

- abiotische Natur → Relief und Wasser
- biotische Natur → Vegetation
- anthropogene Überprägung → technogene Abwertung - kulturhistorische Aufwertung

Der Standortbereich und dessen nähere Umgebung sind durch industrielle und gewerbliche Nutzungen sowie insbesondere durch die bereits vorhandene Bebauung mit Industrieanlagen geprägt. Die hohen Schornsteine und Kolonnen sind im Landschaftsbild deutlich wahrnehmbar. Der Standort und die angrenzenden Flächen sind für die landschaftsgebundene Erholung eher als ungeeignet zu bewerten. Lediglich die Wald- und Auenbereiche können von der städtischen Bevölkerung zur Erholung beispielsweise für Spaziergänge genutzt werden. Diese Flächen werden jedoch aufgrund ihrer Nähe zum Standort und dem Hafensbereich erheblich in ihrer Erholungsfunktion reduziert, da Geräusche und Sichtverbindungen allgegenwärtig sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass gemessen an den Hauptkriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit und dem Erholungswert der Landschaft der direkte Standortbereich und die umgebenden Flächen keine hohe Wertigkeit besitzen.

#### Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Betrachtungsgebietes befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG):

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das „LSG-Urfeld“ (LSG-5107-0025) liegt ca. 300 m südöstlich des Änderungsvorhabens. Es umfasst Freiräume zwischen Wesseling-Urfeld und dem nördlichen Industriegebiet sowie der A 555 und den Urfelder Weiden. Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich für Sonderkulturen genutzt. Neben der Bedeutung für Flora und Fauna dient der Schutz insbesondere zur Erhaltung des landschaftlichen Freiraumes im Bereich des Rheinufer als das wichtigste landschaftsprägende Element sowie der strukturellen Vielfalt des Gebietes. Es dient weiterhin der Erhaltung der bedeutenden Klimafunktion des gesamten Freiraumes, der als Frischluftschneise zwischen den Wohn- und Industriegebieten dient.

Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet ist das „LSG-Urfelder Weiden und Rhein“ (LSG-5107-0020) in ca. 550 m Entfernung nördlich und nordöstlich des Änderungsvorhabens entlang des Rheins. Der Schutz umfasst den Rhein und seine Ufer im Rhein-Erft-Kreis einschließlich der vorhandenen Waldreste, der Deiche, der Spülsäume und der Flächen im





Deichvorland. Das LSG dient insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und stellt einen wichtigen Lebensraum für Flora und Fauna dar. Ebenfalls dient es der Erholung und landschaftlichen Aufwertung. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes beinhaltet den Erhalt und die Optimierung eines Rheinauenabschnittes mit Resten der Hart- und Weichholz-auwälder, weiteren landschaftsprägenden Gehölzstrukturen, (Feucht-) Grünlandresten mit zum Teil brachgefallenen, naturnahen Uferabschnitten und Kiesbänken als Lebensraum einer Vielzahl, teils gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Weitere LSG sind innerhalb des Untersuchungsbereiches nicht vorhanden.

#### **4.10 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften**

Innerhalb des Standortes sind keine der o.g. Schutzgüter vorhanden. Eine detaillierte Betrachtung einzelner Elemente dieser Schutzgüter im weiteren Umfeld ist nicht bewertungsrelevant, da kein Wirkfaktor mit wesentlichem Wirkpotential vorliegt.



## **5 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Auch bei Nichtdurchführung des beantragten Änderungsvorhabens wird der Abfallbereitstellungsplatz weiter betrieben. Daher ist mit keiner Änderung der Entwicklung der Umwelt auszugehen.



## **6 Umweltauswirkungen durch das Vorhaben und Ermittlung der Erheblichkeit**

In diesem Kapitel erfolgt eine Beschreibung der Auswirkungen, die durch das aktuelle Vorhaben zu erwarten sind und nicht im Vorhinein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten.

Im Hinblick auf die Wirkfaktoren lässt sich aus den in Kapitel 2 beschriebenen Merkmalen des Vorhabens ableiten, dass keine negativen Auswirkungen auf diese zu erwarten sind.

Die nachfolgende Relevanzmatrix gibt eine Übersicht der in Kapitel 2 zusammengestellten Informationen über die projektspezifischen Wirkfaktoren, die durch sie beeinflussbaren Schutzgüter und die Voreinstufung hinsichtlich der Intensität der Einwirkung.



Umweltbereich (Schutzgut)  projekt- spezifischer Wirkfaktoren	Geosphäre		Hydrosphäre		Biosphäre		Atmosphäre		menschliche Nutzung			
	Boden am Standort	Boden extern	Grundwasser	Oberflächenwasser	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Mensch / menschl. Gesundheit	Klima	Luft	wirtschaftliche Nutzung	Kultur- und Sachgüter	Erholung	Landschaft
Flächenverbrauch												
Brauchwasserbedarf												
Errichten von Baukörpern (Hochbau)												
Abfallerzeugung												
Emissionen von Luftschadstoffen						O		O				
Emissionen von klimarelevanten Gasen												
Erschütterungen												
Gerüche												
Emission von Schall												
Abwasseranfall												
Anlagenbezogener Verkehr												
Anlagenbeleuchtung												
<b>Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes</b>												
Austritt wassergefährdender Stoffe	O		O									

Einwirkung sehr gering   
  Einwirkung gering oder von untergeordneter Bedeutung, kein Untersuchungsbedarf   
  Potenzielle Einwirkungen mit wesentlichem Wirkungsfaktor



## **7 Beschreibung grenzüberschreitender Auswirkungen**

Der Shell Energy and Chemicals Park Rheinland – Süd befindet sich im Rheinland zwischen Köln und Bonn, in mehr als 50 km Entfernung zur nächstgelegenen Landesgrenze (Belgien). Daher sind grenzüberschreitende Auswirkungen auszuschließen.



## 8 Methode

Die gemäß § 4e der 9. BImSchV erforderliche Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter erfolgt unter Berücksichtigung der Bauphase, der physischen Merkmale, des bestimmungsgemäßen Betriebes sowie der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes. Die Auswirkungen einer möglichen Betriebseinstellung werden im vorliegenden Fall nicht näher betrachtet.

Darüber hinaus werden auch relevante Wechselwirkungen zwischen den o. g. Schutzgütern und daraus resultierende Wirkungszusammenhänge beschrieben. Anhand der Wirkungszusammenhänge werden, die zu erwartenden relevanten direkten und indirekten Auswirkungen ermittelt und können hinsichtlich ihrer Erheblichkeit eingeschätzt werden.

Damit werden alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren berücksichtigt, die erheblichen Auswirkungen bezogen auf die Umweltschutzgüter auslösen können.

Die eigentliche Bewertung dieser Auswirkung ist nicht Gegenstand dieses UVP-Berichtes. Die abschließende Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben erfolgt entsprechend § 20 der 9. BImSchV durch die zuständige Behörde, in diesem Fall die Bezirksregierung Köln.

Wie in obigen Kapiteln dargestellt, sind negative Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage nicht zu besorgen.



## 9 Allgemeinverständliche nicht technische Zusammenfassung

Die Shell Deutschland GmbH (SDE) betreibt zwischen Köln und Bonn den Shell Energy and Chemicals Park Rheinland, welcher im Jahr 2002 aus der Fusion der Shell Raffinerie in Köln-Godorf und dem Raffineriestandort der ehemaligen deutschen Mineralölgesellschaft RWE DEA in Wesseling entstanden ist.

Im Shell Energy and Chemicals Park Rheinland - Süd ist in verschiedene Produktionsbereiche unterteilt. Die vom Änderungsvorhaben betroffene Anlage Abfallbereitstellungsplatz ist dem Produktionsbereich MM-P5 zugeordnet.

Das Änderungsvorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Nummer 8.9.1.2. Dort ist das Vorhaben in Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet.

Dementsprechend wird für das Änderungsvorhaben gemäß UVPG § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Hierzu sind die entscheidungserheblichen Unterlagen beizubringen. Als Untersuchungsgebiet wurde der Bereich in 1 km um den Anlagenmittelpunkt festgelegt.

Als Grundlage für die UVP wurden die in Kapitel 1 aufgelisteten gesetzlichen Grundlagen, Planungsvorgaben und projektspezifische Unterlagen sowie Fachgutachten herangezogen.

Im Rahmen der UVP wurden die maßgeblichen Wirkfaktoren und umweltrelevanten Einflussgrößen des geplanten Vorhabens und die daraus resultierenden zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht.

Als Ergebnis der UVP kann abschließend festgehalten werden, dass aufgrund des Änderungsvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.